Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 734.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Juni 1822., wegen bewilligter Begünstigungen inländischer Rhedereien.

In Erwägung der ungünstigen Verhältnisse, in welchen sich das Gewerbe der inländischen Rhederei seit mehreren Jahren befindet, und in Folge des, auf den Grund mehrseitiger Berathung, Mir gehaltenen Vortrages, daß die ungünstigen Zeitumstände auf das gedachte Gewerbe um so nachtheiliger einwirken, als die hiesiger Seits stets beobachteten Grundsätze einer mäßigen Abgaben-Belegung fremder Schiffe bei der Benutzung hiesiger Häfen, und einer gleichen Besteuerung der ein- und ausgehenden Waaren in fremden und inländischen Schiffen, in mehreren ausländischen Häfen, welche die Preußischen Schiffe besuchen, nicht gleichmäßig zur Anwendung kommen: habe Ich beschlossen, so lange jene ungünstigen, die Erhaltung dieses wichtigen Zweiges der innern Gewerbsamkeit bedrohenden Verhältnisse bestehen, dem gedachten Gewerbe größere Begünstigungen, als dies bisher der Fall gewesen ist, zu bewilligen. Ich verordne demnach:

1) Die Küsten-Frachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze (cabotage), soll als ein ausschließlich inländisches Gewerbe angesehen und deren Betrieb nur inländischen Seeschiffern erlaubt seyn, bei Strafe der Konfiskation von Schiff und Gut, in sofern ein ausländischer Seeschiffer dabei betroffen wird.

   Ausnahmen hiervon können nur in dringenden Fällen von den Provinzial-Behörden und nur zum allgemeinen Besten gestattet werden.

2) Es soll eine Erhöhung der bisherigen Hafen-Abgaben von ausländischen beladen ein- und ausgehenden Schiffen in allen Preußischen Häfen eintreten, dieselbe jedoch auf die Schiffe derjenigen Nationen keine Anwendung finden,

   a) mit welchen Preußen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen oder den am meisten begünstigten Nationen in Traktaten steht, und zwar unter den darin festgesetzten Bedingungen;

   b) welche ihrer Seits aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln.

   Mit dieser Beschränkung soll die Erhöhung nach folgenden Sätzen statt finden:

   a) von eingehenden Schiffen . 2 Rthl. — Sgr. pro Last von 4000 ℔.
   b) von ausgehenden - . 1 - — - dito

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten Juli 1822.)

c) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theil oder weniger, ihrer Lastengröße beladen sind, beziehungsweise der halbe Satz,
also eingehend . . . . . 1 Rthl. — Sgr. pro Last von 4000 ℔.
ausgehend . . . . . . — = 15 = dito

Schiffe, die mit Ballast beladen sind, unterliegen dieser erhöheten Schiffs-Abgabe nicht.

Der Ertrag dieser Abgabe soll nicht als eine erhöhete Einnahme-Quelle der Staatskasse angesehen, sondern zum Besten der Rhederei, nach den von Ihnen, dem Handels-Minister, Mir deshalb zu machenden Vorschlägen, verwendet werden.

3) Um dem Rhederei-Gewerbe auch zugleich, soweit dies Seitens des Staats möglich ist, eine reelle Nahrungsquelle darzubieten, soll der Transport derjenigen Waaren, welcher für Rechnung des Staats statt findet, vorzugsweise durch inländische Schiffe besorgt werden, weshalb Ich auf Meine besondere heute erlassene Order Bezug nehme.

Obige Bestimmungen treten Hinsichts der Anordnungen zu 1. und 3. sogleich, Hinsichts des 2ten Punkts aber, erst drei Monate nach Publikation dieser Order in Kraft, welche durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und hiernach das Erforderliche zu verfügen ist.

Berlin, den 20sten Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Grafen von Bülow,
von Lottum und von Bernstorff.

(No. 735.) Gesetz, betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen und Kurs habender Schuld-Papiere im Wege der Exekution. Vom 4ten Juli 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da die in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24. §. 101 — 105. enthaltenen Vorschriften wegen der Exekution in Aktivforderungen des Schuldners für unzureichend anerkannt worden, um den Gläubiger durch dergleichen Gegenstände der Exekution zu seiner Befriedigung zu verhelfen; so verordnen Wir für diejenigen Unserer Provinzen und Landestheile, worin die Allgemeine Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft hat, auf den Vortrag Unsers Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 24. §. 103. wird dem Exekutionssucher gestattet, alle und jede Aktivforderungen des zu Exequirenden, welche eine bestimmte Geldsumme, sey es in Kapital oder in Renten, zum Gegenstande haben, aus welchem Titel, z. B. Vermächtnissen, Kaufkontrakten u. s. w. sie auch entspringen mögen, selbst einzuklagen und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen.

§. 2.

§. 2. Er soll dazu auf besonderen Antrag durch eine Verfügung des Gerichts ermächtigt, und solches sowohl dem zu Exequirenden als dessen Schuldner bekannt gemacht werden.

§. 3. Diese gerichtliche Verfügung vertritt die Stelle einer Anweisung, und der Exekutionssucher erlangt dadurch an der in Beschlag genommenen Forderung die Rechte eines Assignatars mit der Vollmacht zur Einklagung der angewiesenen Forderung.

§. 4. Jedoch ist derselbe allemal verpflichtet, zu dem gegen den Schuldner zu führenden Prozesse den zu Exequirenden vorladen zu lassen.

§. 5. Der zu Exequirende kann mit seinem Schuldner einseitig und ohne Zustimmung des Exekutionssuchers keinen Vergleich abschließen, welcher zum Nachtheil des Letzteren gereicht.

(Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Titel 29. §. 81.)

§. 6. Will der Exekutionssucher eine Aktivforderung seines Schuldners (§. 1.) zum Nennwerth in Zahlung annehmen, so soll ihm dieselbe durch eine Verfügung des Gerichts, welche die Stelle der Zession vertritt, übereignet werden.

§. 7. Uebersteigt diese zu übereignende Aktivforderung die beizutreibende Summe, so geschieht die Ueberweisung bis zum Betrage der letzteren, jedoch mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste der Forderung, welcher dem zu Exequirenden bleibt. Beides ist in der übereignenden Verfügung, wovon in diesem Falle auch der zu Exequirende eine Ausfertigung erhält, deutlich und genau auszudrücken.

§. 8. Da der Exekutionssucher aus dem bereitesten Vermögen des zu Exequirenden seine Befriedigung verlangen kann, so hat er die Wahl, ob er die rückständigen Zinsen der in Zahlungsstatt zu übereignenden Forderung nur theilweise oder gar nicht übernehmen will, welchenfalls solche in der übereignenden Verfügung dem zu Exequirenden vorzubehalten sind.

§. 9. Ist von der zu übereignenden Forderung ein schriftliches Dokument vorhanden, so wird die Zessions-Verfügung (§. 6.) darauf vermerkt, und im Falle des §. 7. überdem ein Duplikat des Dokuments gefertigt, welches mit der Zessions-Verfügung gleichfalls versehen wird.

§. 10. Die Übereignung von Geldrenten geschieht zu dem Satze, wofür der Rentpflichtige solche abzulösen gesetzlich oder vertragsmäßig befugt ist. In Ermangelung einer solchen Bestimmung werden sie mit fünf Prozent zu Kapital angeschlagen. Es findet jedoch diese Uebereignung nur bei solchen Renten statt, deren Absonderung von dem berechtigten Hauptgute keine gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

§. 11. Die Kosten der Uebereignung mit Einschluß der Eintragung derselben in das Hypothekenbuch, sofern die Forderung darin eingetragen ist, fallen dem zu Exequirenden zur Last.

§. 12. Sind Schuldpapiere, welche auf Börsen einen marktgängigen Kurs haben, in Beschlag genommen, so kann der Exekutionssucher solche zu dem Börsenkurs, wofür sie verkäuflich sind, in Zahlung annehmen.

§. 13. Es bedarf in diesem Falle, sofern die Papiere auf jeden Inhaber lauten, keiner Zessions-Verfügung (§. 6.), sondern nur einer Aushändigung der Papiere an den Exekutionssucher zum gerichtlichen Protokoll, und einer Quittirung desselben über die ihm dadurch gewordene Zahlung.

§. 14.

§. 14. Da hier keine theilweise Ueberweisung (§. 7.) statt findet, so muß der Exekutionssucher allemal, wenn der Kurswerth der Papiere dessen rechtskräftige Forderung übersteigt, den Ueberschuß bei der Aushändigung der Papiere in gleichen Papieren nach dem Kurswerthe oder baar, entweder an den zu Exequirenden zahlen, oder den Umständen nach bei dem Gericht niederlegen.

§. 15. Der Kurswerth (§. 12.) wird bei denjenigen Papieren, welche auf inländischen Börsen Kurs haben, durch ein Attest eines vereideten Mäklers bestimmt, welches von dem Gericht auf das Anerbieten des Exekutionssuchers, die Papiere in Zahlung annehmen zu wollen, eingeholt wird, und den am Tage der Ausstellung des Attestes gewesenen Geldkurs in Buchstaben und Zahlen angeben muß.

§. 16. Bei inländischen Staats-Papieren, imgleichen bei ausländischen Papieren, welche inländischen Börsenkurs haben, wird dabei der Berliner Börsenkurs zum Maaßstabe genommen; bei inländischen Provinzial- oder Kommunal-Papieren aber der Kurs von der Börse der Provinz, in welcher sie entstanden sind.

Befinden sich mehrere Börsen in der Provinz, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, nach welcher von diesen Börsen der Kurswerth der inländischen Provinzial- und Kommunal-Papiere bestimmt werden soll, und eben so bestimmt das Gericht, welche inländische Börse dazu zu nehmen, im Fall sich in der betreffenden Provinz keine Börse befindet. Der Regel nach ist jedoch dazu die Berliner Börse zu wählen, wenn bei derselben dergleichen Papiere Kurs haben.

§. 17. Haben die in Beschlag genommenen Papiere (§. 12.) aber blos auf ausländischen Börsen einen Kurs, so erfordert das Gericht entweder von der Hauptbank oder der Seehandlung Auskunft, bei welcher ausländischen Börse der neueste Kurs dieser Papiere am vortheilhaftesten sey, und darnach wird bei der Uebereignung derselben an den Exekutionssucher ihr Kurswerth bestimmt.

§. 18. Will hingegen der Exekutionssucher die in Beschlag genommenen Papiere nach ihrem Kurswerth nicht selbst übernehmen (§. 12.), sondern trägt auf deren Veräußerung an, so geschieht diese durch einen vereideten Mäkler, ganz auf gleiche Weise, wie Papiere dieser Art an der Börse verhandelt werden. Bei welcher Börse alsdann der Verkauf zu bewirken sey, ist gleichfalls nach den vorigen beiden §§. zu bestimmen.

§. 19. Bei den §. 16. gedachten Papieren ertheilt das exequirende Gericht einem Mäkler entweder unmittelbar oder durch Ersuchen des Gerichts am Orte der Börse den Auftrag zu dem Verkauf. Der Mäkler muß am nächsten Börsentage nach Empfang der Papiere solche versilbern und den erhaltenen Werth unter Beifügung des Kurszettels berechnen.

§. 20. Bei den §. 17. gedachten Papieren aber ersucht das Gericht entweder die Hauptbank oder die Seehandlung, selbige nach dem neuesten vortheilhaftesten Kurse an der ausländischen Börse auf die daselbst übliche Weise verkaufen zu lassen, und es wird die Berechnung des herausgekommenen Werthes mit dem Kurszettel belegt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin, den 4ten Juli 1822.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.